



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Des Hochwürdigst-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ Herrn Herman Wernern/ Bischoffen zu Paderborn ... Ernewerte Kirchen-Ordnung

Hermann Werner <Paderborn, Bischof>

Newhaus

Cap. 9. Von den Pastoribus, Sacellanis, und andern Geistlichen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-41055

storbene gute Freunde/und sonst vor die andern armen Seelen/ die im Fegfeuer auffgehalten werden/ ein geringes Gebett oder Seufftzer zu Gott dem Allmächtigen thun möge.

§. 6.

die capitel

Der eingeschlichener Mißbrauch der Todten Wachten / sol hiemit gänzlich abgeschafft seyn / und daß zwar / wegen vieler insolentien und anderem übel ; Zum höchsten können zwey von Armen/oder Verwandten/ vor und nach ihr Gebett bey dem Todten Körper verrichten.

CAPUT IX,

Von den Pastoribus, Sacellanis,
und andern Geistlichen.

§. I.

Die Pastores, Seelsorgere/ Cappelläne/und andere Geistliche / sollen sich sicher einbilden / daß zu einem jeden/ in particulier, gleich wie vom H. Apoo stel Paulo im Sendschreiben zu dem Tito am zweyten Capittel geredet werde : In omnibus te ipsum præbe exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate, verbum fanum irreprehensibile, ut is, qui ex aduerso est, vereatur, nihil mali habens dicere de nobis. Und sie also ihren
Handel

handel und wandel einrichten / daß ihre Pfarfinder /
 und jedermänniglich dadurch aufferbarwet / und von ih-
 nen mit warheit könne gesagt werden / was von unserm
 Herrn und Heyland der H. Evangelist Lucas, in den
 Geschichten der Apostelen, meldet / coepit facere &
 docere, daß nemlich / was er andern gelehret / selbst mit
 seinem Exempel practizire, also auch die wörter eines
 Seelsorgers / welche er auff der Kanzel / und in der
 Christlichen Lehr seine Pfarfinder lehret / mit sei-
 nen Wercken übereinstimmen / und nicht dieselige / wel-
 che die Predig hören / in ihren Herzen sagen mögen /
 warumb thuestu dan selbst nicht / was du sagest / &c.

S. 2.

Vor allem / soll ein Seelsorger Tag und Nacht
 sorgfältig seyn / daß keine von denen ihme anvertrau-
 ten See len verlohren werde / und sich ver sichern / daß
 er vor dem strengen Gericht Gottes / vor eine jede des
 roselben red und antwort werde geben müssen und dies
 selbige / laut des Prophetæ Ezechielis c. 3. v. 18. aus-
 sag : Sanguinem animarum de manu tuarequi-
 ram, von ihme werden gefordert werden / wo dieselige
 durch sein böses Exempel oder nachlässigkeit zu grund
 und verlohren gehen würden. Soll dieß wegen nie-
 mals unterlassen / die Sünd und Laster von der Kanzel
 in der Christlichen Lehr / und im Beichtstuhl zu straf-

G ij

fen /

fen / auch mittel an die hand zu geben / wie dieselbe mögen überwunden werden / dabey auch die erschrockliche bedröwungen und Straffen Gottes / mit welchen er die Sünd und Laster / in der andern Welt / ewiglich in der Höllen peinigt / vor augen zu stellen / damit dieselbe / so nicht aus Liebe Gottes / die Sünde und Laster meiden / zum wenigsten aus forcht dessen gestrengen Gerichts und der höllischen Pein / selbige unterlassen und meiden mögen.

§. 3.

Weiln auch ein Seelsorger allzeit in sorgen stehen muß / daß ihm keines / deren von Gott ihm anvertraueten Schäflein / der höllische Löwe entführe / und dan umb die zeit / wan die eusserste Noht / und die letzte Stund / in einer schweren Kranckheit / sich nahet / und der Todt vorhanden / (zumahln als dan der brüllender Löw allen möglichen fleiß anwendet / daß er durch Verzweiffelung des Menschen / wegen begangenen vielen groben Sünden / von Gott abführe / und in abgrund des höllischen Fetters stürcke) dafür am mehisten sorgfältig seyn muß; So ist nicht gnug / daß die Seelsorger ihren francken Pfarckindern die H. Communion und letzte Delung allein mittheilen / sondern auch hoch nötig / daß sie (wan es ihre andere Pastoralia leyden) dieselbe offters besuchen / und wan die zeit des sterbens her

herannahet / ihnen beystehen / und dieselbe mit allem eif-
 fer ermahnen / daß sie über ihre begangene Sünd / wah-
 re Reu und Leid haben / auch (fals Gott der Allmäch-
 tig ihnen ihre vorige Gesundheit wieder verleihen wür-
 de) sie ihr Leben bessern / auff die unendliche Verdienst
 des Heiligen Bluts / Leydens und Sterbens unsers
 Herrn und Heylands / sich gänzlich verlassen / und sich
 fästiglich einbilden / daß kein grösser Laster sey / als die
 Verzweifflung / und hingegen alle der Welt Sünde
 nicht so groß seyn / daß sie nicht durch unendliche barm-
 herzigkeit Gottes (zu welchem end sie die Vorbitte der
 seligsten Gottes Gebärerin Mariæ und andern H. Pa-
 tronen, von Herzen anrufen wollen) können verzie-
 hen und vergeben werden.

§. 4.

Ohnmöglich ist es aber / daß ein Seelsorger / in
 diesem und dergleichen fällen / seinem Ambt gnug thun
 kan / wan er nicht allezeit gegenwärtig / oder einen an-
 dern / der ad interim seine stelle und Seelsorge hierin
 verwahrt / bestellet hat / sich auch vor der Trunckenheit
 und Saufferey / so ein Laster ist / das mit der Seelsorge
 nicht bestehen kan / und alle Laster nach sich ziehet / als
 vor einem Siffte hüten thue. Sollen deswegen Unser
 Vicarius und Archidiaconi gegen die / welche dem
 Trunck und Füllerey zugethan seyn / mit aller schärf-

G iij

fe ver.

se verfahren / und fals ein Kind ohne Tauff / oder ein Krancker ohne die H. Sacramenten, durch deren Truncken oder Nachlässigkeit / hinsterben würde / die Verwandten Uns / oder Unsern Vicarium davon alsobald avisiren, damit dieselte entweder zu einem geringern Dienst / als der ihr ist / humilijrt, oder gar à cura animarum amovirt werden.

§. 5.

legat.

Wenn auch nechst der Seelsorge / die Kirchen / Gotteshäuser / Kirchenzieren / und alles / was zu besoi derung des Gottesdiensts ersprießlich ist / und zu des Nechsten Nufferbarung dienen / den Pastoribus anbesohlen / so soll ihnen obliegen / den Gottesdienst dergestalt einzurichten / daß ihre Pfarckinder zu der Andacht und Liebe Gottes / mehr und mehr auffgemuntert werden / und zu solchem end fleissig befördern / daß die Kirchen rein und sauber gehalten / alle acht oder vierzehn tage / nach Gelegenheit des orts / gereiniget / von spinweb und andern unreinigkeiten außgesaubert / und sonderlich die Paramenta des Altaris und Sacrificij, als Corporalia, Purificatoria, Pallæ, und was dergleichen mehr ist / oft außgewaschen und rein gehalten / die Kirchen und Sacristeyn woll verschlossen / und keine / ohne ihren vorwissen und Willen / darin gelass. n werden.

§. 6.

§. 6.

Es ist Uns auch / mit sonderlichem Mißfallen /
 ehliche mahl kund gethan / und referirt worden / welcher
 gestalt von Uns / wegen allgemeinen Angelegenheiten /
 vor diesem angeordnete Gebett / ehliche Pastores hiß
 weilen entweder ganz und gar unterlassen / oder wann
 es ihnen nicht gelegen / und sie überfeld gangen / oder in
 andere Gesellschaften / von welchen sie nicht gerne ab
 brechen wollen / gewesen seyn / durch ihre Gäste und
 Schulmeister des abends verrichten lassen / und dan
 solches mit nicht geringer ärgeruß der ganzen Geo
 meinheit und Pfarckinder geschehen ; Als wird allen
 Pastoribus und Seelsorgern / hinfüro ein solch anord
 nendes Gebett nicht anders / als in eigener Person / zu
 verrichten / sub pænâ suspensionis ab Officio, anbe
 fohlen ; fals aber sie dasselbe selbst zu halten / aus erhebe
 lichen ursachen / verhindert würden / entweder einen an
 dern Geistlichen / der ihre stelle vertritt / substituiren, o
 der von Uns oder Unserm Vicario, wegen der unter
 lassung licentz begehren sollen.

§. 7.

Wienützlich und nötig da sey / daß die Jugend im
 rudimentis fidei, und Christlicher Lehr fleißig unter
 richtet werde / ist einem jeden Christ. Catholischen
 gnugsam bekant / sollen deswegen alle Pastores und Sa
 cellani,

de Catech.
 — me
 lege

cellani, bey hoher willkühriger Straff / alle Sontag auff den Nachmittag umb ein uhr / nach dazu gegebenem Glockenzeichen / die Christliche Lehr zu halten / und selbige wegen Hochzeiten / Kindtauffen / oder andern Gastmahlen / (worauß sie geladen seyn) niemahls zu unterlassen / sondern umb selbe zeit ohnfehlbar abzubrechen / nach der Kirchen zu gehen / und ihre schuldigkeit / in haltung der Kinder- Lehr / bey willkühriger Straff zu verrichten verpflichtet ; Wie dan auch die Eltern ihre Kinder / ^{Knaben} Knecht und Mägde / nach als solcher Christlicher Lehr zu schicken / und selbe dazu anzuhalten / oder die Straff vor dieselbe zu erlegen verbunden seyn sollen. *Junbr 5 goldgul / Anst.*

S. 8.

1. mitt. Die von Vnsern Herin Antecessoren, zu mehrer Ehr des Hochheiligsten Sacraments des Altars / Gottes und seiner Jungfrawlichen Mutter Mariæ, an vielen örtern dieses unsers Stiffts eingeführte / und mit grosser Andacht / und der Seelen Heyl continuirte Confraternitates Venerabilis Sacramenti & Sacratissimi Rosarij, sollen von Vnsern Pastoribus und Seelsorgern fleissig promovirt werden ; und dann dieß desto besser geschehen möge / sol auff jeden ersten Sontag des Monats / nach dem das / Asperges me, gesungen / das Hochwürdigte ausgesetzt / die benedi-
ct. on

tion cum versu, Tantum ergo, gegeben/demnechst die Litaniae Lauretanæ auff teutsch oder lateinisch gesungen/ und inzwischen die Procession umb die Kirch gehalten/ und nach vollendeter Litaney, Versus, Ora pro nobis Sancta Dei Genitrix, &c. gesungen/ die Benediction gegeben / und das Hochwürdigge benge-
setzt: des Nachmittags aber der H. Rosenkrantz alternatim gebetten/ wie imgleichen auch auff den ersten Donnerstag jedes Monats Missa de Venerabili, oder de Sancto, cujus Festum agitur, cum collecta de Venerabili, und unter wehrendem Sacrificio, Hymnus, Pange lingua gloriosi, auff lateinisch und teutsch alternativè gesungen werden.

§. 9.

Wiewol es sehr löblich ist / daß die Pastores und Seelsorger sich mit ihren Pfarckindern dergestalt comportiren, ihnen mit aller Gütigkeit begegnen/ mit rath und that / so viel möglich / an die hand gehen/ daß sie deren affection und Liebe gewinnen; So müssen sie sich aber dannoch wol vorsehen / daß sie sich mit ihnen nicht all zu gemein machen/ weiln gar zu grosse gemeinschafft eine Verachtung und Geringschätzung zu verursachen/ und die Pastores dadurch allen ihren respect zu verlieren pflegen; deswegen dan den Pastoribus, Sacellanis, alijsque Curatis, in die Krüge zu gehen/

H

und

leg. 1

und allda mit ihren Pfarckindern zu sauffen / mit Karo-
 ten zu spielen / dieselbe darzu anzureitzen / und also zu ha-
 der / Zanck / und andern inconuenientien und ärger-
 lichen händeln anlaß zu geben / bey hoher willkürlicher
 Straff inhibirt und verbotten wird. Vorauß dan
 Unser Vicarius und Archidiaconi fleißige auffſiche
 haben / und wieder die Verbrechere mit exemplariſcher
 Straff verfahren ſollen.

§. 10.

leg. Wellen auch zum verluſt des respects, (ſo einem
 Paſtori, Seelſorgern und Prieſtern competirt) die
 Gefatterschafft anlaß geben / wannemlich die Pa-
 ſtores von ihren Parochianis promiſcuè zu Gefat-
 tern gebetten werden / und dadurch viel Paſtores (wel-
 che geringe Pfarren haben) unterweilen nicht allein all-
 zu hoch beſchwert / ſondern auch in gar zu groſſe fami-
 liarität gerathen / alſo / daß ſie von ihren Pfarckindern /
 ſo Mans als Weibpersohnen / auff den Hochzeiten /
 Kindtauffen / und andern Zuſammenkunfften / Herz
 Gefatter genennet werden; Als wird allen Paſtoribus,
 Sacellanis, Curatis, & Beneficiatis, die Gefatters-
 ſchafft hinfüro / bey willküriger Straff / verbotten / wel-
 ches Unser Verbott dan ſie in ſolchem fall vorzuwen-
 den / und ſich damit zu excuſiren haben. Deuteniger
 nicht / ſollen die Paſtores und Seelſorger / wan ſie von
 ihren

ihren Pfarrkindern/auff Hochzeiten/Kindtauffen/ und andern Gastmahlen eingeladen werden/ nach dem sie gespeiset / und sich ergetzet / nicht / biß auff den letzten Mann/verharren/sondern sich zeitlich//ehe und bevor die eingeladene Gäste anfangen berauschet zu werden/ mit reputation höfflich abziehen / damit sie nicht von den bezächten Gästen (welche alle höfflichkeit und civilität zu vergessen pflegen) gar verspottet/ und umb Ehe und reputation gebracht werden.

S. II.

Höchst ist es zu beklagen (daß dieselige/so ihre ^{amitt.} Jugend in Tugend / Andacht / und studiren zugebracht/ und sich dadurch ad curam animarum, und zur promotion qualificirt haben/nach erreichter intention, und da sie ad parochias & beneficia promovirt worden / sich dem Müßigang (so ein Ruhelassen des Teuffels) folglich allerhand Laster und Untugenden ergeben/die Studia und übungen im Predigen und Catechiziren hindansetzen / die ganze Woche hindurch/ kaum ein Buch zur hand nehmen / und allereist des Sambstags / oder Sonntag morgens/ein wenig lesen/ darauff zur Gantzel steigen / und ihren Pfarrkindern zwar etwas vorschwätzen / dieselbe aber von den Sünden und Lastern abzuschrecken / und zu den Tugenden zu ermahnen / sich im wenigsten angelegen seyn lassen.

H ij

Damit

Damit nun solches hinfüro verhütet werde; Als wird
 allen Pastoribus und Curatis, bey Vermeidung unter
 benannter Straff/ernstlich anbefohlen/ihre zeit zu Got-
 tes Ehr/im studiren, lesen / schreiben / und andern/ei-
 nem Geistlichen wol anstehenden Wercken/ oder sonst
 wol anzuwenden/den Müßiggang in frequentation
 verdächtiger örter zu meiden / und nach dem sie des
 Sonn- und heiligen Tags gepredigt / gleich auff die
 folgende bedacht zu seyn/und solche materi (durch welo-
 che ihre Pfarckinder aufferharret / zu den Tugenden an-
 gereizet / und von den Lastern abgeschreckt werden/
 nicht aber solche hohe concepten, wodurch sie sich
 groß zu machen gedencken/und wovon die Zuhörer we-
 nig nutzen haben) an hand zunehmen; Deswegen dan
 die Pastores und Seelsorger/sich dahin möchlichst be-
 fleissen sollen/ihre Predigen hinfüro de verbo ad ver-
 bum auffzuschreiben / und das Thema, Jahr und
 Tag/worauff die Predig gehalten/ voranzusetzen/ da-
 mit / wan in-oder extra Visitationem Episcopalem
 oder Archidiaconalem sothane Predigen von ihnen
 gefordert werden/sie alsdan dieselbe in continenti ent-
 weder ganz/oder zum wenigsten das Thema, summa-
 rium contentum Exordij, propositionis, Confir-
 mationis, & Epilogi, wie auch detweniger nicht/ zum
 wenigsten drey oder vier/als opus Tripartitum Fabri-
 cum

cum Auctario, und andern dergleichen Auctores,
(die sie ihnen procuriren sollen) auff Befehl vorzeigen
können.

§. 12.

Wiewol auch allen Pastoribus Ambts halber ob-
liegt/darüber auszusenn daß die Sonn und heilige Taa-
ge gefeyret / und die übertretter der Gebühr abgestraf-
fet werden; So gibt jedoch die Erfahrnuß/ daß unter
weilen die Pastores und Seelsörger/nach ihrem Wohl-
gefallen/ohn erhebliche ursach/nicht allein ihren Pfar-
kindern/auff Sonn und heilige Tage zu pflügen/holtz
oder Mist zu führen/erlauben/sondern auch so gar auff
selbe hohe S. frage / von ihren Pfarkindern / mit män-
nlichen grösser ärgernuß vor sich selbstien pflügen/
Holtz oder Mist führen lassen; Als wird allen und so-
dglüden Straff verbots
vor sich hinführo zu neh-
zu ertheilen / es geschehe
es Vicarij Vorwissen; es
/ wegen ohnauffhörlichen
ers / die hohe noht ein an-
in solchem fall nicht ver-
vers erforderete / gep-
botten ist/zum einärndten licentz zu geben.

§. 13.

Letzlich sollen die Pastores, Sacellani, und alle Be-
neficia-

¶

Damit nun solches hinfüro verhütet werde; Als wird allen Pastoribus und Curatis, bey Vermeldung unten benannter Straff/ernstlich anbefohlen/ihre zeit zu Gottes Ehr/im studiren, lesen / schreiben / und andern/einem Geistlichen wol anstehenden Wercken/ oder sonst wol anzuwenden/den Müßiggang in frequentation verdächtiger örter zumenden / und nach dem sie des Sonn- und heiligen Tags gepredigt / gleich auff die folgende bedacht zu seyn/und solche materi (durch welche ihre Pfarckinder aufferharret / zu den Tugenden angereizet / und von den Lastern abgeschreckt werden/nicht aber solche hohe concepten, wodurch sie sich groß zu machen gedencken/und wovon die Zuhörer wenig nutzen haben) an hand zunehmen; Deswegen dan die Pastores und Seelsorger/sich dahin möchlichst beflissen sollen/ihre Predicandum auffzuschreiben / u Tag/worauff die Predig mit / wan in-oder extra V oder Archidiaconalem gefordert werden/sie alsdat weder ganz/oder zum wenigsten drey oder vier/als opus Tripartitum Fabricum

weder Iraco noch hier
weder Knecht noch magd
Sonderem solbige ^{br}
archidiaconal gerüst
vorzu bringen

in memoria, iudicium
rium contentum Exordij, propositionis, Confir-
mationis, & Epilogi, wie auch derweniger nicht / zum
wenigsten drey oder vier/als opus Tripartitum Fabri-
cum

cum Auctario, und andern dergleichen Auctores,
(die sie ihnen procuriren sollen) auff Befehl vorzeigen
können.

§. 12.

Wiewol auch allen Pastoribus Ambts halber ob-
liegt/darüber auszusenn daß die Sonn und heilige Tage
gefehret / und die übertreter der Gebühr abgestraf-
fet werden; So gibt jedoch die Erfahrnuß/ daß unter
weilen die Pastores und Seelsörger/nach ihrem Wohl-
gefallen/ohn erhebliche ursach/nicht allein ihren Pfar-
kindern/auff Sonn und heilige Tage zu pflügen/holtz
oder Mist zu führen/erlauben/sondern auch so gar auff
selbe hohe S. frage / von ihren Pfarkindern / mit män-
nlichen grösser ärgernuß vor sich selbst pflügen/
Holtz oder Mist führen lassen; Als wird allen und je-
den Pastoribus, ben fünff Goldgülden Straff verbo-
ten/solche licentz, so wenig vor sich hinführo zu neh-
men / als ihren Pfarkindern zu ertheilen / es geschehe
dan mit Unserm/ oder Unsers Vicarij Vorwissen; es
were dan / daß im Sommer/ wegen ohnauffhörlichen
vielen Regen und Ungewitters / die hohe noht ein an-
ders erforderte / gestalt ihnen in solchem fall nicht ver-
botten ist/zum einärndten licentz zu geben.

§. 13.

Lezlich sollen die Pastores, Sacellani, und alle Be-

§ 13

neficia-

neficiaten / sich in Kleidung / ihrem geistlichen Stande nach / modest halten / und denen von tag zu tage / unter denen weltlichen auffkommenden neuen Modellen, nicht nach folgen / sondern erslich Coronam Clericalem, Subdiaconi Minorem, Diaconi paulo Majorum, Presbyteri verò ad Magnitudinem unius Imperialis sich formiren, dieselbe wenigst alle vierzehnen Tage / und sonderlich auff die hohe Festa, erneuert lassen; lange / bis über die Knie hangende schwarze Röcke / daneben ein Cingulum, oder breiten Band umb den Leib / in distinctionem status Clericalis, so von alters her / und annoch in allen woll ordinirten, und disciplinirten örteren im Gebrauch ist / auch ihre Haar länger nicht / als daß eben die Schultern anrühren / draugen; worauff Unser Vicarius und Archidiaconi flüssig acht haben / und die Contraventores mit willkühriger Straff ansehen sollen.

CAPUT X.

Von Kirchen / Kirchhöffen / Pfarrhäusern /
Kirchen- und Armen Intradem.

§. I.

Leg. 27 me
Es erfordert die Heyligkeit deren Gott dem Allmächtigen gewelheten Häuser / daß darin nicht anders / als was zu Gottes Ehr, und Christlicher Aufferbau